

## **Bekanntmachung**

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat mit Bescheid vom 30. Oktober 2025 den 35. Nachtrag und mit Bescheid vom 06. November 2025 den 36. Nachtrag zur Satzung der Pronova BKK genehmigt.

Die Änderungen der Satzung beziehen sich auf

**§ 13: Leistungen**

**§ 14 Absatz V: Mehrleistungen im Rahmen der Schwangerschaftsvorsorge**

**§ 14 Absatz XV: Darmkrebsvorsorge**

**§ 15: Primärprävention**

**§ 16: Leistungen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten**

**§ 19: Wahltarif Prämienzahlung**

**§ 20: Wahltarif Selbstbehalt**

**§ 21: Wahltarif Selbstbehalt für Auszubildende und Studenten**

Die Änderungen treten am 01. Januar 2026, in Kraft.

Die Satzung ist im Internet unter [www.pronovabkk.de](http://www.pronovabkk.de) einzusehen. Auf Wunsch wird sie den Versicherten der Pronova BKK zugesandt.

Ludwigshafen, 22. Dezember 2025

Der Vorstand  
gez. Kaiser

## 35. Nachtrag zur Satzung der Pronova BKK

### Artikel I: Inhalt des Satzungsnachtrages

1. In § 13 Absatz I letzter Spiegelpunkt werden die Worte „*des persönlichen Budgets nach § 17 Abs. 2 bis 4 SGB IX*“ durch die Worte „*Persönliches Budget nach § 29 SGB IX*“ ersetzt.
2. In § 14 werden folgende Änderungen vorgenommen:
  - a) In Absatz V Satz 3 wird der Wert „*75,00 EUR*“ durch den Wert „*125,00 EUR*“ ersetzt.
  - b) In Absatz VII wird der Wert „*50,00 EUR*“ durch den Wert „*57,00 EUR*“ ersetzt.
  - c) Nach Absatz XIV wird folgender Absatz XV neu eingefügt:

#### „XV Darmkrebsvorsorge

*Die Pronova BKK beteiligt sich über den Anspruch nach § 23 SGB V hinaus bei Versicherten, die das 40. Lebensjahr aber noch nicht das 50. Lebensjahr vollendet haben, an den Kosten für eine Früherkennungskoloskopie, wenn eine Erkrankung bezogen auf die jeweilige Untersuchung noch nicht vorliegt, aber bereits Risikofaktoren bestehen, die auf ein erblich erhöhtes Erkrankungsrisiko hinweisen, wie z.B. eine familiär erhöhte Disposition für Darmkrebs. Die Früherkennungskoloskopie ist durch an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende oder nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigte Ärzte durchzuführen. Die Pronova BKK erstattet einmalig die Kosten in Höhe von maximal 100,00 EUR für eine in Anspruch genommene Früherkennungskoloskopie. Die Erstattung erfolgt nach Vorlage einer entsprechenden Arztrechnung.“*

3. In § 15 Absatz II werden folgende Änderungen vorgenommen:
  - a) In Satz 2 werden hinter dem Wort „*Teilnahmebestätigung*“ die Worte „*einschließlich eines Nachweises über die Teilnahme an mindestens 80 v.H. der Kurseinheiten*“ eingefügt.
  - b) Hinter Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 neu eingefügt:

*„Für Leistungen von Anbietern, mit denen die Pronova BKK einen Kooperationsvertrag zur Erbringung von Leistungen nach Absatz I geschlossen hat, werden die entstandenen Kosten je Maßnahme in voller Höhe übernommen. Die Pronova BKK führt auf [www.pronovabkk.de](http://www.pronovabkk.de) ein Verzeichnis dieser Maßnahmen.“*
  - c) Die Sätze 3 und 4 werden Sätze 5 und 6.
  - d) Im neuen Satz 5 werden die Worte „*nach Sätzen 1 und 2*“ durch die Worte „*nach den*“

Sätzen 1 bis 4“ ersetzt.

4. In § 16 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In Absatz I Spiegelstrich 5 werden hinter dem Wort „Meningokokken“ die Worte „auch für Personen, bei denen eine besondere Indikation gemäß Schutzimpfungsrichtlinie nicht vorliegt“ eingefügt.
- b) In Absatz III werden die Worte „ärztlichen Kosten“ durch die Worte „Kosten für die Erbringung der Leistung durch eine zur Durchführung der Leistung berechtigten Person“ ersetzt.

## Artikel II: Inkrafttreten

Der Nachtrag tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Leverkusen, 09.10.2025

  
Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

  
Der Vorstand



## Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der Pronova BKK am 9. Oktober 2025 beschlossene 35. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 30. Oktober 2025  
213 – 10204#00055#0040



## 36. Nachtrag zur Satzung der Pronova BKK

### Artikel I: Inhalt des Satzungsnachtrages

1. In § 19 Absatz VI werden folgende Änderungen vorgenommen:
  - a) In Satz 6 wird hinter dem Wort „*ist*“ das Wort „*nicht*“ eingefügt.
  - b) Die Sätze 7 bis 9 werden gestrichen.
2. In § 20 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Absatz I Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

*„Bei einem Jahreseinkommen von 1.00 EUR bis 19.999,99 EUR beträgt der jährliche Selbstbehalt 125,00 EUR, bei einem Jahreseinkommen von 20.000,00 EUR bis 39.999,99 EUR beträgt der jährliche Selbstbehalt 250,00 EUR, bei einem Jahreseinkommen von 40.000,00 EUR bis 59.999,99 EUR beträgt der jährliche Selbstbehalt 550,00 EUR und bei einem Jahreseinkommen ab 60.000,00 EUR beträgt der jährliche Selbstbehalt 800,00 EUR.“*

- b) In Absatz IV werden die Sätze 2 und 3 wird wie folgt neu gefasst:

*„Die Prämie beträgt bei einem jährlichen Selbstbehalt von 125,00 EUR jährlich 100,00 EUR, bei einem jährlichen Selbstbehalt von 250,00 EUR jährlich 200,00 EUR, bei einem jährlichen Selbstbehalt von 550,00 EUR jährlich 400,00 EUR und bei einem jährlichen Selbstbehalt von 800,00 EUR jährlich 600,00 EUR. Die Zahlung der Prämie erfolgt jährlich bis zum Ende des 3. Quartals des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr.“*

- c) In Absatz VI werden die Sätze 11 bis 14 gestrichen.

3. § 21 wird aufgehoben und hinter § 20 werden die Worte „§ 21 (aufgehoben)“ eingefügt.

### Artikel II: Inkrafttreten

Der Nachtrag tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Leverkusen, 09.10.2025

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates



Der Vorstand



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der Pronova BKK am 9. Oktober 2025 beschlossene 36. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 6 .November 2025  
213 - 10204#00055#0041

